

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U834.3

Modell U4

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB99) wird folgendes vereinbart:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2 weniger als 50%, wird keine Versicherungsleistung gezahlt.

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2 mindestens 50%, wird als Versicherungsleistung die volle Versicherungssumme gezahlt.

Artikel 18, Pkt. 3. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB99) wird wie folgt geändert:

Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles bzw. die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv. Grad in %	Berufs-unfall	Freizeit-unfall	Leistung in % der Vers. Summe bei
2	--	--	
10	--	--	
20	--	--	
30	--	--	
40	--	--	
49	--	--	
50	100	100	
60	100	100	
70	100	100	
80	100	100	
90	100	100	
100	100	100	